

ärztliches Attest einzureichen.
 Wer zu Geschäften zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen zu stellen und dieselben noch vor dem Musterungstermine dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden namhaft zu machen.
 Reclamationen, insoweit solche nach § 30 der Ersatz-Ordnung zulässig sind, sind in der von dem Reich-Kriegsministerium durch Verordnung vom 26. September 1872 vorgeschriebenen Form vor der Musterung bei dem unterzeichneten Civil-Vorsitzenden einzureichen. Später angebrachte Reclamationen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach der Musterung entstanden ist.
 Die Entscheidung der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen erfolgt im Musterungstermine und wird am dritten Tage darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.
 Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei deren Verlust spätestens bis Nachmittag 5 Uhr des zehnten Tages nach der Publication bei der Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Im Uebrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich Militairpflichtige im Musterungstermine freiwillig zum Dienst-eintritt melden können. Auch Ersatz-Reservisten können als Freiwillige eintreten und hierzu im Musterungstermine sich melden.
 Wer zu dem freiwilligen dreijährigen activen Dienst vor dem Musterungstermin sich meldet, hat den Vortheil, von den Truppentheilen, für welche er tauglich ist, denjenigen, bei welchem er dienen will, sich wählen zu können. Militairpflichtige, welche im Musterungstermin sich freiwillig zur Aushebung melden, haben diesen Vortheil nicht.
 Diejenigen Militairpflichtigen, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, haben den Vortheil, daß sie, anstatt fünf Jahre, nur drei Jahre in der Landwehr dienen. Außerdem erlangen sie noch die besondere Vergünstigung, in Friedenszeiten in der Regel nicht zu den Reserve-Übungen einberufen zu werden.

Zu einer derartigen freiwilligen Verpflichtung bedarf es einer obrigkeitlichen Bescheinigung über untadelhafte Führung und das Nichtvorhandensein hindernder Civil-Verhältnisse, sowie bei Unmündigen außerdem noch der Einwilligung des Vaters bez. Vormundes.
 Mit dem Musterungs-Geschäfte findet gleichzeitig gemäß §§ 17 und 18 der Control-Ordnung die Classification der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatz-Reserve I Classe für den Fall der Einberufung zu den Fahnen statt.
Schließlich werden die Ortsbehörden veranlaßt, zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark, die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften ihrer Gemeinde zu den betreffenden Musterungsterminen der Ersatz-Commission rechtzeitig vorzustellen und namentlich auch darauf zu achten, daß dieselben während dieser Zeiten nüchtern und gehörig beihammen bleiben, damit das Musterungsgeschäft keinerlei Störung erleidet, und deshalb, sowie behufs etwa erforderlicher Auskunftsvertheilungen selbst an Musterungsstelle so lange mit anwesend zu bleiben, bis der letzte Militairpflichtige ihrer Gemeinde entlassen ist.
 Baugen, am 28. März 1887.

Der Civil-Vorsitzende
 der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Baugen.
 von Bogberg, Amtshauptmann.

Kprth.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Gasthofsbesizers Andreas Karl Käufer in Bischofswerda eingetragene Ziegeleigrundstück in Niederpußlau, Folium 186 und 187 des Grundbuchs für Niederpußlau, 2 Hectar 93 Ar Areal, geschätzt auf 24,730 Mark, soll an unterzeichneter Amtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 16. April 1887,
 Vormittags 10 Uhr,
 als Anmeldetermin,

ferner

der 5. Mai 1887,
 Vormittags 10 Uhr,
 als Versteigerungstermin,

sowie

der 14. Mai 1887,
 Vormittags 11 Uhr,

als Termin zu Verhängung des Vertheilungsplans anberaumt worden.
 Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.
 Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.
 Bischofswerda, am 26. Februar 1887.

Königliches Amtsgericht.
 Ruchler.

Alle Gewerbetreibende hiesiger Stadt werden hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß etwa bei ihnen antretende Lehrlinge mit einem vorschriftsmäßigen **Arbeitsbuche** versehen sein müssen und bei Vermeidung der geordneten Strafen sofort beim Antritt in hiesiger **Polizeiexpedition**, sowie zur **Fortbildungsschule**, endlich auch spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung zur hiesigen **Ortsrestaurantcasse** anzumelden sind.
 Stadtrath Bischofswerda, am 7. April 1887.

Sing.

8.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder mit Beginn des Sommerhalbjahres in die **Herrmann'sche Kinderbewahranstalt** aufgenommen zu sehen wünschen, haben dieselben bis zum 15. April d. J. beim zuerst unterzeichneten Administrator anzumelden.
 Bischofswerda, am 4. April 1887.

Die Administratoren der Herrmann'schen Stiftungen.

Sing.

Kind.

Guste.

Stiftungs- und Sparcassengelder liegen zur Ausleihung gegen mündelmäßige Hypothek und 4% Zinsen bereit beim
 Stadtrath zu Bischofswerda.

Bekanntmachung.

Gegen vier procentige Verzinsung sind vom 1. April d. J. **Sparcassengelder** in beliebiger Höhe bei genügender hypothetischer Sicherstellung auszuleihen. Grundstücke mit bürgerlichen Nutzungen — Wohngebäude werden in der Regel bis zur Hälfte des Zeitwertes der Immobilien-Brandversicherungstage beliehen.
 Baugen, am 28. März 1887.

Der Sparcassen-Verwaltungsausschuß.
 Geerkloh.

Holz-Versteigerung.

Folgende Hölzer des **Fischbacher Staatsforstreviers** sollen
 in der Erbgerichtschänke zu **Fischbach**
 am **Wittwoch, den 13. April 1887,**
 von **Vormittags 1/11 Uhr an,**